

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/047/2022

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in:	Datum: 13.09.2022 Az.: 61-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	21.09.2022	Anhörung

Errichtung einer Freitreppe im Uferbereich Parkplatz Klappertorstraße der Stadt Monheim am Rhein: Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltung zu, im Plangenehmigungsverfahren hinsichtlich der Errichtung einer Freitreppe im Uferbereich Parkplatz Klappertorstr. in Monheim am Rhein keine Bedenken, jedoch die unter dem Punkt „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Eingriffsregelung“ genannte Anregung abzugeben.

(Die erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Plangenehmigungsverfahrens von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.)

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter/in:	Az.: 61-3

Errichtung einer Freitreppe im Uferbereich Parkplatz Klappertorstraße der Stadt Monheim am Rhein: Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Im Mai 2019 wurde das Fischereimuseum in Monheim am Rhein im Stadtteil Baumberg an der Klappertorstraße eröffnet („Aalschokker“). Hierfür wurde auch der rheinnahe Parkplatz umgestaltet und der Rad- und Gehweg zwischen dem Museum und dem Rhein ausgebaut. Um die Maßnahme abzuschließen, soll nun direkt an den Rad- und Gehweg eine Treppenanlage mit Aufenthaltsqualität errichtet werden, welche zum Rhein hinunterführt.

Dimensionierung und Örtlichkeit des Vorhabens:

Geplant ist die Treppenanlage auf einer Grundfläche von circa 650 m² zu errichten (siehe Anlage1). Das Rheinufer ist im Bereich der geplanten Treppe vollständig mit Wasserbausteinen befestigt. Im oberen Teilbereich haben sich durch Sukzession jüngere Gehölze angesiedelt.

Die trapezförmig angelegte Treppe soll aus Laufstufen, breiteren Sitzstufen und zwei Podesten bestehen. Die Sitzstufen erhalten vereinzelt Sitzauflagen mit und ohne Rückenlehne. Die gesamte Anlage wird auf einem 80 cm starken Tragpolster aus Hartsteinschotter errichtet und die Treppenstufen bekommen zusätzlich ein Stufenfundament.

Die Freitreppe erhält im oberen Teilbereich entlang der Außenkanten der Gesamtanlage Aussparungen, die als mittels Schüttung aus Wasserbausteinen befestigte Böschung hergestellt werden sollen. Zusammen mit der zwischen oberem Sitzstufenbereich und Geh- und Radweg befindlichen Fläche bewirken diese Aussparungen eine Verzahnung der Treppenanlage mit den angrenzenden Böschungsbereichen des Rheinufer und lassen die Gesamtkonstruktion als Teil des Uferlaufs erscheinen.

Die von Betonfertigteilen freigehaltene, zwischen oberstem Sitzstufenelement und vorhandenem Geh- und Radweg befindliche Fläche soll ebenfalls als mittels Schüttung aus Wasserbausteinen befestigte Uferböschung ausgeführt werden. Zusätzlich soll in dem innerhalb der Treppenkonstruktion liegenden Böschungsbereich durch die Pflanzung von ca. 5 Stück Kopfweiden der Aspekt Grün aufgewertet sowie die Kopfweidenpflanzungen innerhalb der an das Museumsschiff angrenzenden Grünflächen fortgeführt werden.

Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die Maßnahme liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes im Entwicklungsraum D 1.1-8 „Rheinstrom und Baumberger Aue“ und im Landschaftsschutzgebiet D 2.3-10 „Rheinufer“. Für das Vorhaben ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungserteilung ist von der Bezirksregierung in Düsseldorf im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu prüfen und über die Befreiung im Zuge der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung abschließend zu entscheiden.



Abb. 1: Landschaftsplan Kreis Mettmann (Quelle: LIS Kreis Mettmann)

Umweltverträglichkeitsgutachten

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis: „Sämtliche aufgeführte Umweltauswirkungen des Vorhabens sind aus gutachterlicher Sicht i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG als nicht erheblich einzustufen. Als Ergebnis des vorliegenden Gutachtens lässt sich somit festhalten, dass für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen sind. Nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.“

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) hält diese Einschätzung für plausibel.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis: „Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Urdenbach - Kirberger Loch -Zonser Grind“ (DE-4807-301) sowie des FFH-Gebietes „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301) ausgeschlossen werden. Es ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG.“

Dieser Einschätzung schließt sich die UNB an.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Eingriffsregelung

Hierzu nimmt die UNB wie folgt Stellung:

Die Treppe stellt durch ihre Konstruktion sowie die Einbindung mit Uferbausteinen in das bestehende Rheinufer kein wesentliches Hindernis für den Biotopverbund dar.

Die Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der UNB nachvollziehbar.

Unter der Voraussetzung, dass zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 2.201 Biotopwertpunkten die entsprechenden Ökopunkte aus Ökokontoflächen durch den Vorhabenträger erworben werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet. Dies ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ferner sollten fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und/ oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeeinträchtigten Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere (v. a. Eulen und bestimmte Fledermausarten) soweit wie möglich vermieden werden.

Artenschutz

Der Gutachter kommt zu folgendem Ergebnis:

„Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nicht planungsrelevante Vogelarten zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung (siehe auch § 39 Abs. 5 BNatSchG) notwendig. Die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen darf ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (März bis September) europäischer Brutvogelarten erfolgen, d. h. in der Zeit von Oktober bis Februar.

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) ist, unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht erforderlich. Dem Vorhaben stehen aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Sachverhalte entgegen.“

Dieser Einschätzung kann aus Sicht der UNB gefolgt werden.

Beurteilung der Maßnahme:

Unter der Voraussetzung, dass zur Deckung des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 2.201 Biotopwertpunkten die entsprechenden Ökopunkte aus Ökokontoflächen durch den Vorhabenträger erworben werden, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet. Dies ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der Bauzeitenregelung, die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausreichend vermindert und kompensiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des oben genannten Plangenehmigungsverfahrens keine Bedenken geäußert, jedoch die unter dem Punkt „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Eingriffsregelung“ genannte Anregung abgegeben.

Anlagen:

Anlage 1 Ausführungsplanung